

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

19. Jahrgang

Samstag, den 21. März 2020

Nr. 04/2020

SONDERAUSGABE



Entsprechend der Allgemeinverfügung des Freistaates Thüringen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 16. März 2020 werden

vom 18. März 2020 bis 19. April 2020

alle Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Bürgerhäuser, Spielplätze, Säle), Freizeitangebote, Sportanlagen und Jugendclubs im Bereich der VG Kranichfeld **geschlossen**.

Fred Menge
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kranichfeld

(Siegel)
Kranichfeld, 17. März 2020

Aufruf aller Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die derzeit sehr angespannte Lage zeigt uns allen, wie anfällig unsere Gesellschaft ist.

Wir brauchen jetzt den bedingungslosen Zusammenhalt und die Solidarität untereinander. Das bedeutet, dass die meisten von uns zu Hause sind und auch die Kinder nicht in den Kindergarten oder die Schule gehen. Bitte beschäftigen Sie sich mit Ihren Kindern und gehen Sie auch an die frische Luft, mit dem entsprechenden Schutz und ohne Andere zu kontaktieren. Wir befinden uns nicht im Urlaub sondern in einer absoluten Notsituation. Gehen Sie als Erwachsener alleine einkaufen und lassen Sie bitte die Kinder zu Hause.

Ebenfalls möchte ich Sie alle dazu aufrufen, im Falle einer Erkältung nicht zum Einkauf zu gehen. In diesem Falle fragen Sie Nachbarn, Freunde und Familie, ob dieser Personenkreis nicht Ihren Einkauf erledigen kann. Ebenso können Sie sich an die Gemeinden/Bürgermeister oder die Verwaltung wenden und wir nehmen das für Sie in die Hand. Es ist sehr wichtig, dass alle Maßnahmen befolgt werden und am Ende auch greifen. Das betrifft auch das unkontrollierte Spielen Ihrer Kinder im Freien. Das ist ein sehr großes Risiko für Sie und Ihre Kinder. Besonders auf Flächen hält sich dieser Virus sehr lange und verteilt sich durch viele Berührungen. Das betrifft insbesondere alle Spielgeräte auf den Spielplätzen. Wir müssen es schaffen, die Ansteckungskette zu unterbrechen und somit zum Erliegen zu bringen. Alle Maßnahmen haben nichts mit Strafen oder Bevormundung zu tun sondern sollen helfen, dass wir und Sie alle gesund bleiben.

Gewerbetreibende, die Hilfe benötigen möchten wir gern ebenfalls informieren. Die Hilfsrichtlinien sollen am Freitag, dem 20. März 2020 veröffentlicht werden und sollen allen helfen, die Hilfe benötigen.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Hilfe brauchen. Die Rufnummer der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld 036450 345-0 ist weiterhin besetzt. Jetzt zeigt sich das Miteinander mit dem Füreinander. Diese Sonderausgabe des Amtsblattes beruht auf den aktuellen Kenntnisstand vom 19. März 2020. Wie sich die Auswirkungen zukünftig noch verändern werden, ist aktuell von unserer Seite nicht vorhersehbar. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Fred Menge, Enno Dörnfeld, Franziska Hildebrandt, Toni Röser,
Thomas Morche, Marek Heusinger, Johannes Rokosch

Aktuelles auf der Website

Die Website der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld wird mehrfach täglich aktualisiert, um Sie auf dem neuesten Stand zu halten und Verlinkungen zu anderen Behörde sowie Anträgen zur Verfügung zu stellen.

www.vg-kranichfeld.de

Verwaltungsgebäude für den Besucherverkehr geschlossen

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld ist in engem Kontakt mit dem Landratsamt Weimarer Land, welches uns regelmäßig Handlungsempfehlungen oder Anordnungen im Zusammenhang mit dem Virus zukommen lässt. Jeder kann seinen Beitrag vor allem durch entsprechende Hygienemaßnahmen leisten.

Aus gegebenem Anlass wird das Verwaltungsgebäude der VG Kranichfeld für den Besucherverkehr bis auf weiteres geschlossen.

Sie erreichen die Verwaltung weiterhin telefonisch unter 036450 345-0 oder per Mail unter info@vg-kranichfeld.de.

Fred Menge, Gemeinschaftsvorsitzender

Telefon-Hotline des Thüringer Bildungsministeriums 0361 / 573411500

Bürgertelefon des Kreises Weimarer Land

montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
allgemeine Fragen: 03644 540-912
medizinische Fragen: 03644 540-580

Einschränkungen bei weiteren Einrichtungen

Das Landratsamt Weimarer Land und die Kontaktbereichsbüros der Thüringer Polizei sind für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen. Die telefonische Erreichbarkeit ist über die entsprechenden bekannten Zentralen gegeben.

Die Sparkasse und die Volksbank sind im Kundenbereich in Kranichfeld ebenfalls geschlossen. Die Geld- und Kontoauszugsautomaten können weiterhin genutzt werden.

Die Kreiswerke Weimarer Land informieren

Einschränkung Müllentsorgung aufgrund CORONA-Virus

Aufgrund aktueller Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus kann es zu Einschränkungen der Abfallentsorgung kommen. Hierzu haben sich am Montag die Entsorgungsgesellschaft des Weimarer Landes und die Kreiswerke beraten. Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Sammlung des Hausmülls (schwarze Tonne) oberste Priorität hat. Abfallarten wie Sperrmüll, Grünschnitt und Elektroschrott sind für die zunächst vier (4) kommenden Wochen zweitrangig. Die Bürger/innen des Weimarer Landes werden daher gebeten, von nicht zwingenden Sperrmüll- & Elektroschrott-Anmeldungen abzusehen. Bereits vergebene Termine stehen unter Vorbehalt. Sollte sich seitens Ihrer Abholtermine eine Änderung ergeben, werden Sie von der EGW kontaktiert. Ferner wird gebeten, Grünschnitt, sofern möglich, ebenso nicht zu den 23 Grünschnittsammelstellen zu bringen, sondern daheim/im Garten aufzubewahren und erst in 4 Wochen zum Containerplatz zu befördern. Die Deponie Blankenhain ist ab sofort geschlossen. Alle Müll-Fraktionen können jedoch weiterhin direkt bei der EGW in Apolda, am Kalkteich 8, abgegeben werden. Über Änderungen, welche den genannten Zeitraum überschreiten, wird informiert. Die EGW/Kreiswerke bedanken sich für die Zusammenarbeit in der aktuellen Lage bei den Bürgern/innen des Kreises.

Für Rückfragen stehen Ihnen die EGW/Kreiswerke gern zur Verfügung:

EGW	03644 51499-13, -14, -17,-10
Kreiswerke	03644 540-680

umfangreicher „Schutzschirm für Unternehmen und Beschäftigte“ angekündigt

Nach Plänen des Thüringer Wirtschaftsministeriums sollen Unternehmen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Krediten und Darlehen, Beteiligungen, aber auch direkten Zuschüssen bekommen. Unter anderem soll nach dem Vorbild der Hochwasserhilfe 2013 ein Soforthilfeprogramm aufgelegt werden, über das Klein- und Kleinstunternehmen, aber auch Freiberufler unbürokratisch und schnell eine Entschädigung in Form eines einmaligen, direkten Zuschusses von – je nach Unternehmensgröße – bis zu 30.000,00 Euro erhalten könnten. Hierzu sind noch Abstimmungen mit dem Bund nötig, der ein ähnliches Programm angekündigt hat. Weiterhin soll auch das Angebot zinsverbilligter Darlehen weiter ausgeweitet werden. Dazu werde ein Programm „Thüringen Kapital XXL“ geschaffen, über das eine Förderung mit langfristigen Nachrangdarlehen erfolgen kann, mit denen die Eigenkapitalbasis der Unternehmen gestärkt werden soll. Gedacht ist an Laufzeiten von im Regelfall 10 Jahren, von denen die ersten Jah-

re tilgungsfrei bleiben. Zudem erwägt das Land die Einrichtung eines „Thüringen-Fonds“, über den vorübergehende Beteiligungen an strategisch wichtigen Unternehmen eingegangen werden können.

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Auszug aus der Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land vom 19. März 2020

Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

- Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1 - 5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebsurlaubspflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Kreis Weimarer Land werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
- Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
- Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Ziffer 6 Satz 1 gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafés ist ausgenommen
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen, Fahrschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und –angeboten sowie Sportanlagen, Spiel und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks
- Spielhallen und Spielbanken
- Tanzlustbarkeiten
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202)

- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Prostitutionsbetriebe
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern
- Mehrgenerationenhäuser
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen
- Beratungsstellen
- Frauenzentren

Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleisereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden
- Banken und Sparkassen
- Apotheken
- Drogerien
- Sanitätshäuser
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen
- Abhol- und Lieferdienste
- Wäschereien und Reinigungen
- Tankstellen und Kfz-Teilverkaufsstellen
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte
- Fernabsatzhandel
- der Großhandel

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke
- Friseure und Barbiergeschäfte
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem

Fall sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen, ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMASGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf

unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.

Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

Diese Verfügung tritt am 19. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19. März 2020

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen.

Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil: E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Hahndruck Kranichfeld
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031